

Satzung des Verschönerungsvereins Bederkesa von 1896 e.V.

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zwecke und Ziele

§ 3 Aufgaben

§ 4 Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

§ 9 Erweiterter Vorstand

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Auflösung

§ 12 Datenschutzerklärung

§ 13 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz

Der Verschönerungsverein Bederkesa von 1896 e.V. hat seinen Sitz in Bad Bederkesa, Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Vereinszwecke sind:

- a) die Förderung kultureller Zwecke, wie die Erhaltung von Kulturwerten sowie der Denkmalpflege.
- b) die Förderung der Heimatpflege und -kunde.
- c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- d) die Förderung des Umweltschutzes zur Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser.

2. Vereinsziel ist die Erhaltung der natürlichen und gesunden Lebensbedingungen für das Gemeinwesen und der Bewohner des ehemaligen Fleckens Bad Bederkesa.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke und Ziele nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung beim Erhalt und Wiederherstellung von Baudenkmalern, insbesondere der Mühle und der Amtsscheune.
2. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
3. Unterstützung von kulturellen Einrichtungen wie Theater und Museen.
4. Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, wie Hochzeitsbaumpflanzung, Verschönerung des Ortsbildes und der Erhaltung des Zuganges zum See.
5. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage des Ortes für Bewohner und Besucher.
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den Vereinen in Bad Bederkesa.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Finanzielle Mittel sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
2. Die Tätigkeiten des Vereins erfolgen durch die Mitglieder ehrenamtlich. Zuwendungen an Mitglieder für Aufwendungen, die dem Zweck fremd sind, sind unzulässig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung und Anerkennung der Satzung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft können neben natürlichen Personen auch erwerben:
 - a) Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 - b) Vereine und Verbände.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Eintrittserklärung durch den geschäftsführenden Vorstand und erlischt durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind fällige Beiträge zu zahlen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand ist oder vereinschädigendes Verhalten zeigt. Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch die Förderung der Vereinsziele langjährig besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Beiträge:
 - a) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Mindestbetrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine Veränderung bedarf ebenfalls des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - b) Vereine und Verbände, die sich dem Verein korporativ angeschlossen haben, entrichten einen Beitrag nach Vereinbarung.
 - c) Beiträge werden jährlich erhoben.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres als ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen und ist allen Mitgliedern zuzustellen. Eine Veröffentlichung in der Rundschau gilt als Zustellung.

2. Die Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse
 - b) Bericht des/der Kassenführers/erin und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - e) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand
 - f) Wahlen zum erweiterten Vorstand
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - h) Bestätigung der Mitglieder mit besonderen Aufgaben für den erweiterten Vorstand
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
3. Anträge deren Beratung in der Mitgliederversammlung gewünscht wird, müssen spätestens eine Woche vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem/r Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch die korporativ beigetretenen Vereine und Verbände. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder bei Dringlichkeit ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Über jede Mitglieder- oder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der jeweils folgenden Versammlung zu genehmigen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenführer/in und der/die Schriftwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wovon ein Mitglied der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein soll.
3. Der geschäftsführende Vorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann im Vorstand nur persönlich ausgeübt werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner die Aufgaben, welche nicht durch die

Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verwendung der Einnahmen auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes. Außerplanmäßige Ausgaben können von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in unter Mitwirkung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern verfügt werden, wenn dies dringend geboten ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt. Der Wechsel vollzieht sich in der Weise, dass jeweils der/die Vorsitzende und der/die Kassensführer/in zur Wahl stehen und im Folgejahr der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Bis zu einer Neuwahl bleibt der momentane Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Ausschussvorsitzenden (vgl. § 10)
 - c) weiteren Personen als Mitglieder mit besonderen Aufgaben.
 - d) dem/r Ortsbürgermeister/in von Bad Bederkesa
2. Der erweiterte Vorstand soll mindestens zwei Mal im Jahr zusammentreten. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Sitzung ist mindestens 8 Tage vorher mit Tagesordnung einzuladen.
3. Der Vorstand und die Ausschussvorsitzenden können weitere Personen als Mitglieder mit besonderen Aufgaben vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Deren Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen. Diese wählen jeweils für drei Jahre ihren/ihre Ausschussvorsitzende/n, der/die dann automatisch Mitglied des erweiterten Vorstands ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Ausschüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand ermächtigt, den Verein in ihren Bereichen nach außen zu vertreten und für ihn zu zeichnen. Die Ausschussvorsitzenden haben den geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Gültigkeit setzt voraus, dass mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind und davon mindestens 75 % der Auflösung zustimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist über den Antrag auf einer zweiten außerordentlichen Versammlung abzustimmen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch nach den Artikeln 15 bis 21 der EU-DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13 Schlussbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Geestland, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Bad Bederkesa zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 9. September 2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die alte Satzung ihre Gültigkeit

Bad Bederkesa, den 9. September 2020